

Deutschen Fürsten und Ständen, zu einem unbedingten Genusse, versichert worden ist. c)

a) CHARTA DIVISIONIS Ludouici pii, Imp. apud BALVZIVM, Capitular. Reg. Franc. Tom. I. Cap. 12. p. 577.

b) DIPLOMA apud HEINECCIVM, in Antiquit. Goslariens. Part. I. p. 19.

c) INSTRVM. PAC. OSNABR. Art. VIII. § I. coll. PÜTTER, in Elem. Iur. Publ. Germ. Part. II. Lib. I. Sect. II. §. 527.

§. 2.

Die Karolingischen Kaiser pflanzten in Deutschland, das in Franken zuvor aufgesproßte Lehns System, weil dessen, aus der Erfahrung, geprüfte Anwendung, in einem eroberten Lande, der Erwartung vollkommen entsprach. Bis dahin hatte solches, mit einziger Hinsicht auf den Kriegsstand, in seiner ersten einfachen Einrichtung sich erhalten. In Deutschland aber ging damit eine neue Schöpfung vor, und dadurch dehnte der Wachsthum am Ende sich fast bis zur Ungestalt, aus. Der erste einzige Bedacht ward zurückgesetzt, und solcher forthin auf den civil Stand zugleich erstreckt. Hohe und niedrige, Hof- und bürgerliche Bedienungen, erhielten, unter dem eigenen Ausdrücke eines Amchts, oder Amts, einen der Lehnsverfassung abgeborgten Zuschnitt.